

GEMEINDE MEGGEN



# Strassenreglement

vom 21. April 1999

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1	Geltungsbereich und Inhalt	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Kompetenzzuordnung	3
<b>II.</b>	<b>Strassenkategorien und Klasseneinteilung</b>	<b>4</b>
§ 4	Strassenkategorien	4
§ 5	Gemeindestrassen	4
§ 6	Güterstrassen	5
§ 7	Privatstrassen	5
<b>III.</b>	<b>Technische Vorschriften</b>	<b>6</b>
§ 8	Regeln der Strassenbautechnik	6
§ 9	Ausbaustandard	6
§ 10	Beleuchtung	6
§ 11	Werkleitungen und Schächte	6
§ 12	Verkehrsberuhigungsmassnahmen	7
<b>IV.</b>	<b>Unterhalt</b>	<b>7</b>
§ 13	Definition Strassenunterhalt	7
§ 14	Grundsatz	8
§ 15	Winterdienst	8
§ 16	Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke	8
<b>V.</b>	<b>Finanzierung und Beiträge</b>	<b>9</b>
§ 17	Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen	9
§ 18	Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen	9
§ 19	Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen	9

§ 20	Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen	10
§ 21	Gemeindebeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Güterstrassen	10
§ 22	Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen	11
<b>VI.</b>	<b>Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung</b>	<b>11</b>
§ 23	Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen	11
§ 24	Gebühren für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen	13
§ 25	Verzicht und Befreiung	14
<b>VII.</b>	<b>Strassenpolizeiliche Bestimmungen</b>	<b>14</b>
§ 26	Abstände von Bauten, Anlagen, Einfriedungen, Mauern und Pflanzen	14
§ 27	Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze	14
§ 28	Höhenbeschränkung von Einfriedungen und Mauern	15
<b>VIII.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>15</b>
§ 29	Ausnahmen	15
§ 30	Hängige Verfahren	15
§ 31	Aufhebung von Vorschriften	16
§ 32	Inkrafttreten	16

Die Einwohnergemeinde Meggen erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995, auf § 17 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie auf § 10 lit. b der Gemeindeordnung Meggen (GO) vom 6. Juni 1993 folgendes Strassenreglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich und Inhalt

- 1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 2 Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, die Finanzierung und die Beiträge, den Unterhalt, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie technische und strassenpolizeiliche Vorschriften.
- 3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

### § 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des kantonalen Strassengesetzes vom 21. März 1995.

### § 3 Kompetenzzuordnung (§§ 17, 22 und 23 StrG)

Der gesteigerte Gemeingebrauch und die Sondernutzung bedürfen der Bewilligung der Strassenverwaltungsbehörde; bei Gemeindestrassen und öffentlichen Güterstrassen ist der Gemeinderat dafür zuständig.

## II. Strassenkategorien und Klassen-einteilung

### § 4 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

- 1 In der Gemeinde Meggen bestehen folgende Strassenkategorien:
  - a. Kantonsstrassen
  - b. Gemeindestrassen
  - c. Güterstrassen
  - d. Privatstrassen
- 2 Diese Strassenkategorien sind in den §§ 5 ff. StrG und in den §§ 5 bis 7 des Strassenreglementes umschrieben.
- 3 Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.
- 4 Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

### § 5 Gemeindestrassen (§ 7 StrG, § 1 StrV)

- 1 Die Gemeindestrassen sind vorwiegend für den Verkehr innerhalb der Gemeinde und für die Erschliessung des Siedlungsgebietes bestimmt. Sie können die Verbindung zu den Strassen einer übergeordneten Kategorie bilden und dem Regionalverkehr dienen.
- 2 Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt:
  - a. **Gemeindestrassen 1. Klasse**  
Sie dienen vorwiegend dem Verkehr zwischen Gemeinden, der Verbindung von Gemeindeteilen sowie dem Anschluss an die Kantonsstrassen. Sie haben überwiegend Verbindungsfunktion, sind in der Regel verkehrsorientiert und vielfach Achsen des öffentlichen Verkehrs.
  - b. **Gemeindestrassen 2. Klasse**  
Sie dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde, der Groberschliessung und dem Anschluss von Quartieren an die übergeordneten Strassen. Sie haben überwiegend Sammelfunktion und sind in der Regel nutzungs- und verkehrsorientiert. Sie können Achsen des öffentlichen Verkehrs sein.

- c. **Gemeindestrassen 3. Klasse**  
Sie dienen der Feinerschliessung von Quartieren und münden in verkehrs- oder nutzungsorientierte Gemeindestrassen. Sie haben überwiegend Erschliessungsfunktion und sind in der Regel nutzungsorientiert.

### § 6 Güterstrassen (§ 8 StrG, § 2 StrV)

- 1 Die Güterstrassen sind Strassen und Bewirtschaftungswege, die landwirtschaftliche Liegenschaften, offenes Land und Wälder erschliessen. Sie dienen vorwiegend der Land- und Waldwirtschaft.
- 2 Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt:
  - a. **Güterstrassen 1. Klasse**  
Sie dienen vorwiegend der Land- und Waldwirtschaft. Sie erschliessen grössere Gemeindeteile. Sie können daneben eine Bedeutung für den Tourismus- und Freizeitverkehr haben.
  - b. **Güterstrassen 2. Klasse**  
Sie sind in der Regel lastwagenbefahrbar, die einzelne oder mehrere landwirtschaftliche Liegenschaften oder grössere Flächen von offenem Land oder Wald erschliessen.
  - c. **Güterstrassen 3. Klasse**  
Sie sind in der Regel nicht lastwagenbefahrbar, Strassen oder Bewirtschaftungswege mit einer wichtigen Erschliessungsfunktion für offenes Land oder Wälder.

### § 7 Privatstrassen (§ 9 StrG)

Die Privatstrassen dienen der Erschliessung des Baugebietes. Sie sind nicht dem Gemeingebrauch gewidmet. Sie können durch Dienstbarkeiten oder durch Öffentlicherklärung einer beschränkten öffentlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

### III. Technische Vorschriften

#### § 8 Regeln der Strassenbautechnik

---

- 1 Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.
- 2 Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

#### § 9 Ausbaustandard

---

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

#### § 10 Beleuchtung

---

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

#### § 11 Werkleitungen und Schächte

---

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

#### § 12 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

---

- 1 Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.
- 2 Die Massnahmen sollen bewirken, dass
  - a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird;
  - b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden;
  - c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

### IV. Unterhalt

#### § 13 Definition Strassenunterhalt (§ 79 StrG)

---

- 1 Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.
- 2 Der **betriebliche Unterhalt** umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.
- 3 Der **bauliche Unterhalt** besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen sowie Massnahmen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instand zu stellen und die Kunstbauten zu verstärken.

- 4 Die **Erneuerung** umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.

#### § 14 **Grundsatz** (§ 78 StrG)

---

Der Gemeinderat bestimmt in seinem Zuständigkeitsbereich die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen. Massgebend sind die Verkehrssicherheit sowie die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse.

#### § 15 **Winterdienst** (§ 81 StrG)

---

- 1 Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung, die Glatteisbekämpfung, den Schutz der Strassen vor Schneeverwehungen und die besondere Markierung der Strassenränder.
- 2 Der Gemeinderat stellt den Routenplan für den Winterdienst aufgrund der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie der Anforderungen der Verkehrssicherheit auf.
- 3 Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.
- 4 Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.
- 5 Die Gemeinde kann den Winterdienst auf Güter- und Privatstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

#### § 16 **Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke** (§ 80 Abs. 3 StrG)

---

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Kantons- und Gemeindestrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

## V. Finanzierung und Beiträge

#### § 17 **Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen** (§ 51 Abs. 2 StrG)

---

Für den **Bau** von Gemeindestrassen erhebt die Gemeinde von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren folgende Beiträge:

- a. Gemeindestrassen 1. Klasse 0 - 10 %
- b. Gemeindestrassen 2. Klasse 0 - 20 %
- c. Gemeindestrassen 3. Klasse 10 - 30 %

#### § 18 **Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen** (§ 82 Abs. 2 StrG)

---

- 1 Die Gemeinde trägt die Kosten für den **betrieblichen Unterhalt** von Gemeindestrassen 1. bis 3. Klasse.
- 2 Die Gemeinde trägt die Kosten für den **baulichen Unterhalt** von Gemeindestrassen 1. bis 3. Klasse.
- 3 Für die **Erneuerung** von Gemeindestrassen 1. bis 3. Klasse erhebt der Gemeinderat von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren folgende Beiträge:
- a. Gemeindestrassen 1. Klasse 0 - 10 %
  - b. Gemeindestrassen 2. Klasse 0 - 20 %
  - c. Gemeindestrassen 3. Klasse 10 - 30 %

#### § 19 **Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen** (§§ 57 Abs. 4 und 82 Abs. 2 StrG)

---

- 1 Erstellt die Gemeinde als Eigentümerin oder Dienstbarkeitsberechtigter eine Güterstrasse, erhebt sie von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Kosten für den **Bau** von 20 %.

2 Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau solcher Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

3 Die Gemeinde übernimmt bei solchen Güterstrassen den **betrieblichen und baulichen Unterhalt**. An die Kosten für die **Erneuerung** solcher Güterstrassen erhebt sie von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge von 20 %.

#### **§ 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen**

---

1 Die Gemeinde leistet folgende Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen:

- a. Güterstrassen 1. Klasse 10 - 30 %, mind. 1/3 des kant. Beitrags
- b. Güterstrassen 2. Klasse 10 - 30 %, mind. 1/3 des kant. Beitrags
- c. Güterstrassen 3. Klasse 10 - 30 %, mind. 1/3 des kant. Beitrags

2 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

3 Die Beiträge gemäss Abs. 1 können erhöht werden, wenn die einzelnen Grundeigentümer unverhältnismässig stark belastet würden.

#### **§ 21 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)**

---

1 Die Gemeinde leistet folgende Beiträge an die Kosten für den **baulichen Unterhalt** sowie an die **Erneuerung** von Güterstrassen:

- a. Güterstrassen 1. Klasse 10 - 30 %, mind. 1/3 des kant. Beitrags
- b. Güterstrassen 2. Klasse 10 - 30 %, mind. 1/3 des kant. Beitrags
- c. Güterstrassen 3. Klasse 10 - 30 %, mind. 1/3 des kant. Beitrags

2 Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den **betrieblichen Unterhalt** von Güterstrassen (mind. 20 % der ausgewiesenen Kosten).

3 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

#### **§ 22 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)**

---

1 Die Gemeinde leistet Beiträge von 0 - 30 % an die Kosten für den **Bau** von Privatstrassen, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

2 Die Gemeinde leistet Beiträge von 0 - 30 % an die Kosten für den **baulichen Unterhalt** und die **Erneuerung** von Privatstrassen, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

3 Beitragsgesuche im Sinne von Abs. 1 und 2 sind dem Gemeinderat rechtzeitig vor Baubeginn zu melden.

4 Die Gemeinde kann den betrieblichen Unterhalt ganz oder teilweise übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

## **VI. Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung**

#### **§ 23 Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen (§ 25 Abs. 5 StrG)**

---

1 Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und von gemeindeeigenen Güterstrassen kann der Gemeinderat eine Gebühr erheben.

2 Die Gebühr richtet sich nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten und berücksichtigt das öffentliche Interesse.

- 3 Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und von gemeindeeigenen Güterstrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für
- a. Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen Fr. –.10 bis –.40 pro m<sup>2</sup> und Tag
  - b. Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage Fr. 20.– bis 100.– pro m<sup>2</sup> und Jahr, mind. jedoch Fr. 20.–
  - c. Kehrrichtcontainer Fr. 100.– bis 300.– pro Container und Jahr
  - d. Schaukästen Fr. 400.– bis 1400.– pro Jahr
  - e. Trottoirwirtschaften und Boulevard-restaurants, nach Lage Fr. 20.– bis 80.– pro m<sup>2</sup> und Jahr
- Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m<sup>2</sup>.  
Für zusätzlich genutzte m<sup>2</sup> beträgt die Gebühr 50 % und ab 300 m<sup>2</sup> 25 % des Ansatzes pro m<sup>2</sup> und Jahr.
- f. Verkaufsstände, je nach Lage Fr. 100.– bis 400.– pro m<sup>2</sup> und Jahr
  - g. Konzerte, Theater, Schaustellungen, Zirkusse und dergleichen 2 bis 5 % der Bruttoeinnahmen nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer
  - h. alle übrigen Benutzungen von Gemeinde- und von öffentlichen Güterstrassen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten Fr. 2.50 bis 10.– pro m<sup>2</sup> und Tag

Der Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglementes (Basis Mai 1993 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsgebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

## § 24

### **Gebühren für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen** (§ 25 Abs. 5 StrG)

1

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von gemeindeeigenen Güterstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswertes des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt

- a. in Untergeschossen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes pro Geschoss,
  - b. in Erdgeschossen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 25 % des Bezugswertes,
  - c. in den übrigen Geschossen:
    - für Erker pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 12 % des Bezugswertes pro Geschoss,
    - für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 4 % des Bezugswertes pro Geschoss,
  - d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes,
- insgesamt jedoch höchstens 25 % des Bezugswertes.

## **§ 25 Verzicht und Befreiung** (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)

---

- 1 Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn
  - a. Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
  - b. dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
  - c. dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
  - d. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.
- 2 Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

## **VII. Strassenpolizeiliche Bestimmungen**

### **§ 26 Abstände von Bauten, Anlagen, Einfriedungen, Mauern und Pflanzen** (§§ 84 bis 92 StrG)

---

Die Abstände von Bauten, Anlagen, Einfriedungen, Mauern und Pflanzen richten sich nach den Bestimmungen der §§ 84 ff. StrG und § 29 BZR.

### **§ 27 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze** (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze

- c. Containerplätze
- d. Balkone
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten
- g. Stützmauern und Böschungen
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 des Planungs- und Baugesetzes.

### **§ 28 Höhenbeschränkung von Einfriedungen und Mauern** (§ 126 PBG und § 33 BZRM)

---

Die Höhe von Hecken, Lebhägen, Einfriedungen und anderen Abschrankungen entlang öffentlicher Fuss- und Wanderwege sowie entlang Trottoirs kann der Gemeinderat angemessen beschränken, damit die Aussicht gewährleistet bleibt. In der Regel ist auf der Aussichtsseite die Höhe 1,50 m zugelassen.

## **VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 29 Ausnahmen**

---

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

### **§ 30 Hängige Verfahren**

---

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

**§ 31      Aufhebung von Vorschriften**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Strassenreglement vom 20. April 1978 aufgehoben.

**§ 32      Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.



Meggen, den 21. April 1999

**Namens des Gemeindrates**

Der Gemeindepräsident  
Hans Bachmann

Der Gemeindeschreiber  
Fred Anderhub

Angenommen an der Urnenabstimmung  
vom 13. Juni 1999

Genehmigt durch den Regierungsrat  
am 17. August 1999